

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree

Präambel

Auf der Grundlage des § 65 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) und dem § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Neufassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neureglung des Wasserrechtes vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2585 ff.) i.V.m. § 63 Abs. 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 18.04.2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 01.09.2010 (SächsGVBl. S. 270) haben die Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes „Löbauer Wasser“ und des bisherigen Abwasserzweckverbandes „Kleine Spree“ die Vereinigung der beiden Abwasserzweckverbände beschlossen und hierzu die folgende Verbandssatzung vereinbart.

§1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Gemeinden Großdubrau, Guttau, Malschwitz und Radibor (nachfolgend: Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (nachfolgend: Zweckverband).
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und einer Änderung der Verbandssatzung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Kleine Spree. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Großdubrau, Landkreis Bautzen.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 mit den dazugehörenden Ortsteilen.

§ 4 Aufgaben und Aufgabenerfüllung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Bereich der Verbandsmitglieder (§ 3).
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über. Der Zweckverband erhebt Entgelte (Beiträge und Gebühren) von den Benutzern der Einrichtung.
- (3) Der Zweckverband plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgabenbereiche eines Dritten bedienen.
- (4) Der Zweckverband kann aufgrund schriftlicher Vereinbarungen und gegen Kostenersatz auch von Nichtverbandsmitgliedern Abwasser beseitigen, wenn hierdurch die Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinden nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Zweckverband ist gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) für die Verbandsmitglieder anstelle der Kleineinleiter abgabepflichtig. Der Verband ist gemäß § 8 Abs. 2 SächsAbwAG befugt, von den Eigentümern oder dinglichen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem

Abwasser anfällt, oder von den Einleitern zur Deckung der ihm entstehenden Aufwendungen eine Abgabe zu erheben.

§ 5 Entsorgungsgebiet

Der Abwasserzweckverband Kleine Spree übernimmt die Entsorgungsgebiete der bisherigen Abwasserzweckverbände „Löbauer Wasser“ und „Kleine Spree“ und führt diese mind. 5 Jahre bis max. 10 Jahre beitrags- und gebührenrechtlich voneinander getrennt fort.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser dem Zweckverband zu überlassen.
- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden, für die Aufgabenerfüllung erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen unentgeltlich unter Berücksichtigung eines etwaigen Genehmigungsvorbehalts gemäß § 90 Abs. 3 SächsGemO.
- (3) Die Verbandsmitglieder leisten dem Zweckverband die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Amtshilfe.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu unterrichten, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung von Verbandsaufgaben erschweren können.
- (5) Alle bestehenden Rechte der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, insbesondere Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, das Recht der Gebühren- und Beitragserhebung sowie andere Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

§7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsitzende

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus mehreren Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes. Vertreter der Verbandsmitglieder sind deren Bürgermeister und die jeweilig gewählten Gemeinderäte mit je einem Sitz in der Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (2) Jedem Verbandsmitglied steht je vollendeten 1000 Einwohner eine Stimme zu. § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (3) Ein Verbandsmitglied darf nicht mehr als 2/5 der Gesamtstimmenzahl haben. Darüber hinaus gehende Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten.
- (6) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter zu wählen. Gleiches gilt bei dem vorzeitigen Ausscheiden dessen Stellvertreters.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen, sie muss einberufen werden auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner einer nicht öffentlichen Verhandlung erfordern.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, obliegen die vorgenannten Aufgaben einem seiner Stellvertreter.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen und so viele Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind, dass mindestens die Hälfte aller satzungsmäßigen Stimmen erreicht wird.
- (2) Soweit das SächsKomZG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Verbandsversammlung kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.
- (3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einberufen, diese beschließt mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen; bei der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere Tag und Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Vertreter und die vertretenen Verbandsmitglieder, die abwesenden Vertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung, den Verbandsmitgliedern zu übermitteln. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung entsprechend.
- (6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz etwas Abweichendes bestimmt ist. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 12 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
- a) die Änderung der Verbandssatzung
 - b) den Erlasse, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes, einschließlich der Beschlüsse über die Gebühren- und Beitragskalkulation;
 - c) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Verbandes;
 - d) die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers;
 - e) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Festlegung der Umlage;
 - f) die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung
 - g) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von mehr als 5.000 Euro;
 - h) die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften;
 - i) die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen von Einzelinvestitionsmaßnahmen des Wirtschaftsplanes über 35 vom Hundert des Planansatzes, jedoch ab 25.000 Euro.

§ 13 - Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsmitglieder

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch eine Entschädigungssatzung geregelt wird.

§ 14 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte heraus für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Die Wahlen sind getrennt und geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (2) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Es ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorsitzenden führt dieser die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter. Dasselbe gilt für die Stellvertreter.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Abwasserzweckverband nach außen. Er leitet die Verbandsverwaltung, ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, leitet ihre Sitzungen, bereitet sie vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden ist in der Verbandssatzung zu regeln.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse dem Geschäftsführer oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§15 Bedienstete des Verbandes

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Einstellung und Entlassung von Bediensteten obliegt der Verbandsversammlung nach Maßgabe des festzustellenden Stellenplanes. Der Stellenplan ist als Bestandteil des Haushaltsplanes zu beschließen.

§16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband arbeitet grundsätzlich kostendeckend. Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder im Entsorgungsgebiet umgelegt. Die Umlagen werden getrennt für die Entsorgungsgebiete (§5) ermittelt und getrennt von den jeweils in den Entsorgungsgebieten gelegenen Gemeinden (§ 6) erhoben.
- (2) Die durch Umlagen zu deckenden Aufwendungen werden getrennt für die Investitionen (Investitionsumlage) sowie für die Kosten des laufenden Betriebes und der Verwaltung (Betriebskostenumlage) festgelegt. Zur Deckung des auf die Abwasserbeseitigung der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden Aufwandes im Sinne der § 11 Abs. 3, § 17 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz leisten die Verbandsmitglieder weitere besondere Umlagen, die sich aus den Unterhaltungs- und Betriebskosten und den kalkulatorischen Kosten für die Investitionen ergeben. Die Umlage aus den Unterhaltungs- und Betriebskosten erfolgt jährlich, die Umlage aus den kalkulatorischen Kosten für die Investitionen erfolgt einmalig. Die Umlagen werden im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt und beim Jahresabschluss entsprechend dem tatsächlichen rechnungsmäßigen Bedarf abgerechnet.
- (3) Die Umlagebeiträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Die Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig.
- (4) Maßstab für die Aufteilung der Umlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder ist das Verhältnis deren Einwohnerzahlen in dem jeweiligen Entsorgungsgebiet. Maßgebend sind die gemäß § 125 Sächsische Gemeindeordnung entsprechend der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 17 Wirtschaftsführung / Prüfungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 SächsKomZG unmittelbar Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die jährliche Prüfung bedient sich der Zweckverband eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt für den Landkreis Bautzen, Ausgaben Bautzen. Die Satzungen können darüber hinaus in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (2) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, kann in anderer geeigneter Weise (z.B. an den üblichen Bekanntmachungskästen der Gemeinden oder in deren Amtsblättern) bekannt gemacht werden. Sobald die Umstände es zulassen, ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 zu wiederholen.

§ 19 Auflösung und Abwicklung

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder über. Die Aufteilung der Verbindlichkeiten und des Vermögens erfolgt – soweit nachfolgend nicht anders geregelt – entsprechend dem Umlageschlüssel gem. § 16 Abs. 4; die des Personals hat dem zu entsprechen. Die Verbindlichkeiten, die der Ortskanalisation zuzurechnen sind, werden von den jeweiligen Verbandsmitglied in voller Höhe übernommen.

§ 20 Ausschluss und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung dem durch Beschluss zustimmt und die Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Für den Ausschluss und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband gilt § 19 Abs. 1 entsprechend, es sei denn, dass die Verbandssatzung hiervon abweichende Regelungen trifft.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Bei der Berechnung des Abfindungsbetrages ist die Haftung des ausscheidenden Mitglieds für bestehende Verbindlichkeiten gemäß § 30 Abs. 1 SächsKomZG zu berücksichtigen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens, nicht jedoch die der überörtlichen Abwasserbeseitigung dienenden Gegenstände, unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird in drei gleichen Raten fünf, zehn und fünfzehn Jahre nach Wirksamwerden des Ausscheidens, spätestens jedoch im Fall der Auflösung des Zweckverbandes nach Abschluss der Abwicklung fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren, wenn dies für den Zweckverband wirtschaftlich tragbar ist.
Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

§21 Überleitung der Rechte und Pflichten, Inkrafttreten

- (1) Die Abwasserzweckverbände „Löbauer Wasser“ und „Kleine Spree“ übertragen hiermit ihr gesamtes Vermögen einschließlich aller Rechte und Pflichten auf den mit dieser Satzung gegründeten Zweckverband. Mit Inkrafttreten dieser Satzung gehen die Aufgaben der Abwasserzweckverbände „Löbauer Wasser“ und „Kleine Spree“ gem. § 4 vollständig auf den durch diese Satzung gegründeten Zweckverband über.
- (2) Der Zweckverband entsteht am 01.01.2012.
- (3) Diese Verbandssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung sowie deren Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Löbauer Wasser“ vom 10.07.2000 einschließlich ihrer Änderungssatzung vom 14.02.2002 und die Verbandssatzung des

Abwasserzweckverbandes „Kleine Spree“ vom 05.02.2002 einschließlich ihrer letzten Änderungssatzung vom 24.04.2006 außer Kraft.

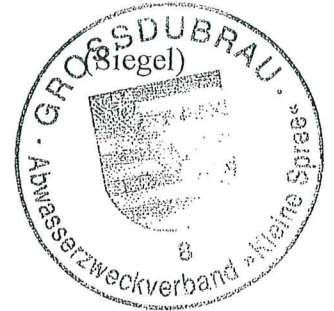
AZV „Löbauer Wasser“
Gutttau, den 07.12.2011


Seidel - Verbandsvorsitzender



bisheriger AZV „Kleine Spree“
Großdubrau, den 07.12.2011


Baberschke- Verbandsvorsitzender



Vorschlag zur Stimmverteilung

Anlage 1

zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes - Kleine Spree

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2010	Verbandsräte	Beschluss Gemeinderat am	Bürgermeister
Gutttau	1.596	___ 1 ___	23.08.2011	Stellvertr.: Warech
Malschwitz	3.514	___ 3 ___	01.11.2011	Seidel
Radibor	3.383	___ 3 ___	16.08.2011	Baberschke
Großdubrau	4.417	___ 4 ___	29.09.2011	Schuster